

.....  
(Titel, Vor- und Zuname in Blockschrift)

Datum: .....

An den  
NÖ Jagdverband  
Wickenburggasse 3  
1080 Wien

**Betrifft: Jagdprüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte**

Ich beabsichtige, die Jagdprüfung gemäß § 60 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, abzulegen und ersuche um Einladung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. Gleichzeitig erkläre ich, dass hinsichtlich meiner Person keine der umseits angeführten Verweigerungsgründe gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 2, 3 bis 9 und 11 bis 13 NÖ JG vorliegen.

Geb. am: ..... in: ..... Staatsbürgerschaft: .....

**wohnhaf in (Postanschrift):**

Straße: ..... PLZ: ..... Ort: .....

Zwischen 8 und 16 Uhr erreichbar unter Tel. Nr.: ..... E-Mail: .....

❖ **Antrag betrifft erstmaliges Antreten:**

(Antragsteller ist in NÖ bisher noch zu keiner Jagdprüfung angetreten)

❖ **Antrag betrifft Wiederholungsprüfung:**

(Antragsteller ist in NÖ bereits erfolglos zur Jagdprüfung angetreten)

❖ **Antrag betrifft Wiederholung der Schießprüfung:**

(Antragsteller muss lediglich den praktischen Teil der NÖ Jagdprüfung wiederholen)

(Zutreffendes ankreuzen)

**Beilagen:**

Meldebestätigung (Kopie bzw. als PDF per Mail)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit meines Antrages!

.....  
Unterschrift Antragsteller

**Personen zwischen 16. und 18. Lebensjahr brauchen zusätzlich:**

die Ausnahmegenehmigung gem. § 11 WG (Kopie bzw. als PDF per Mail)

und die Zustimmung des Erziehungsberechtigten durch Unterschrift

.....  
Unterschrift Erziehungsberechtigter

**Nur vollständige Anträge**, die spätestens **6 Wochen vor dem Prüfungstermin per Post bzw. als PDF per Mail einlangen**, werden berücksichtigt. Prüfungsauskunft: 01/405 16 36 DW 27 Frau Gruber, Mail: [c.gruber@noejagdverband.at](mailto:c.gruber@noejagdverband.at)

## § 61

### Verweigerung der Jagdkarte

Die Ausstellung der Jagdkarte ist Personen zu verweigern:

1. denen eine der im § 58 geforderten Voraussetzungen fehlt,
2. denen der Besitz von Waffen nach den waffenrechtlichen Vorschriften verboten wurde auf die Dauer des Verbotes,
- 2a. denen nach § 5 Abs. 5 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2018, der Erwerb und der Besitz von genehmigungspflichtigen Waffen sowie das Führen von Schusswaffen verboten wurde, auf die Dauer des Verbotes,
3. die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
4. vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ansuchen und eine nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderliche Ausnahmegewilligung zum Besitz von Jagdwaffen und Jagdmunition nicht besitzen,
5. die durch ein körperliches Gebrechen unfähig sind, mit Jagdwaffen sachgemäß umzugehen, solange keine Heilung nachgewiesen ist,
6. die trunksüchtig oder dem Missbrauch eines Suchtmittels ergeben sind, solange keine Heilung nachgewiesen ist,
7. die geisteskrank oder geistesschwach sind, solange keine Heilung nachgewiesen ist,
8. deren bisheriges Verhalten besorgen lässt, dass sie Jagdwaffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden oder dass sie mit Jagdwaffen unvorsichtig und unsachgemäß umgehen werden oder dass sie Jagdwaffen nicht sorgfältig verwahren werden,
9. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Jagdwaffen an Personen überlassen werden, die zum Besitz dieser Waffen nicht berechtigt sind,
10. denen die Jagdkarte in Niederösterreich oder einem anderen Bundesland entzogen wurde, auf die Dauer der Entziehung,
11. die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, sofern und solange dies wegen der Art der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten erforderlich erscheint. Die Ausstellung der Jagdkarte kann bis zur Tilgung der Verurteilung verweigert werden,
12. die wegen einer Übertretung dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung, einer Natur- oder Tierschutzbestimmung rechtskräftig bestraft worden sind, wenn durch diese Übertretung gegen die Weidgerechtigkeit verstoßen wurde oder die Tat sonst in verabscheuungswürdiger Weise begangen wurde, oder Personen, die wiederholt wegen anderer Übertretungen des Jagdgesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung, einer Natur- oder Tierschutzbestimmung rechtskräftig bestraft worden sind, wenn die Schwere der Delikte dies erfordert, für längstens fünf Jahre ab Rechtskraft der letzten Bestrafung,
13. die nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ausübung der Jagd bieten, für längstens fünf Jahre,
14. die aufgrund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses aus dem NÖ Landesjagdverband ausgeschlossen wurden, auf die Dauer des Ausschlusses.